

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an die im Rat vertretenen Fraktionen vom 11.11.2020

Gemäß § 56 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gewährt die Stadt Jülich den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen. Der Rat der Stadt Jülich hat in seiner Sitzung am 10.11.2020 die folgende Zuwendungsrichtlinie beschlossen:

Inhaltsübersicht

- 1. Zuwendungen an Fraktionen**
- 2. Berechnung und Zahlung der Zuwendung**
- 3. Änderung der Mitgliederzahl, Fortbestand und Auflösung der Fraktion**
- 4. Verwendungszweck, Verwendungsnachweis**
- 5. Inkrafttreten**

1. Zuwendungen an Fraktionen

a) Sockelbetrag je Fraktion

Die Fraktionen erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 200,- €.

b) Pauschalbetrag je Fraktionsmitglied

Für jedes ihr angehörende Ratsmitglied erhalten die Fraktionen einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 35,- €.

c) Nutzung von Räumen

Darüber hinaus stellt die Stadt den Fraktionen im Rahmen der vorhandenen Raumkapazitäten angemessene Räumlichkeiten für die Durchführung von Fraktionssitzungen und Fraktionsveranstaltungen, die der Wahrnehmung der Fraktionsaufgaben dienen, mietfrei zur Verfügung.

Für eine Gruppe nach § 56 Abs. 1 GO NRW gelten die vorstehenden Ziffern entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zuwendungen in Höhe von 2/3 der dort festgelegten Beträge gewährt werden.

Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört (Einzelmitglied), gewährt die Stadt Zuwendungen in Höhe von 35,- € monatlich.

2. Berechnung und Zahlung der Zuwendung

Bei der Berechnung der Zuwendungen ist für die Fraktionsstärke die Anzahl der Ratsmitglieder zugrunde zu legen, die einer Fraktion angehören. Die Zuwendungen werden zu Jahresbeginn in einer Summe auf ein vom Empfänger zu benennendes Konto überwiesen.

3. Änderung der Mitgliederzahl, Fortbestand und Auflösung der Fraktion

Bei einer Änderung der Anzahl der Fraktionsmitglieder werden die Zuwendungen in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weitergezahlt, in dem die Änderung eintrat. Gleiches gilt, wenn sich eine Fraktion innerhalb der Wahlperiode auflöst.

Bei Auflösung einer Fraktion sind die nicht verbrauchten Mittel an die Stadt zu erstatten. Vermögenswerte der Fraktionen, die aus Zuschussmitteln angeschafft wurden, sind an die

Stadt zu übereignen. Die Erstattung bzw. Übereignung ist innerhalb von 3 Monaten nach Auflösung vorzunehmen.

4. Verwendungszweck, Verwendungsnachweis

Die Zuwendungen sind ausschließlich für zulässige Zwecke zu verwenden. Als solche sind u.a. anzusehen:

- Geschäftsbedarf der Fraktion
 - einmalige Kosten: Büromöbel, IT-Ausstattung (nur notwendige Mindestausstattung)
 - wiederkehrende Kosten: Porto, Telekommunikation, Büromaterial
- Ankauf von Literatur
- Kosten des Personals
- Beiträge zu kommunalpolitischen Vereinigungen
- Kosten zur Durchführung von Fraktionssitzungen
 - Bewirtung von Gästen
 - auswärtige Klausurtagungen im Rahmen von Haushaltsberatungen (zuwendungsfähig nur einmal pro Jahr, maximale Dauer 2 Tage, maximale Entfernung 100 km)
- Fortbildungskosten der Fraktionsmitglieder (Bezug zu den Aufgaben der Gebietskörperschaft und der Fraktion erforderlich)
- Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion (Internetauftritt, soziale Medien)
- Sonstige Ausgaben gemäß Erlass Innenminister NRW vom 05.11.2015

Soweit das Budget am Jahresende nicht ausgeschöpft ist, sind nicht verbrauchte Zuwendungen zurückzuführen. Eine Übertragung der Zuwendungen in das Folgejahr ist nicht zulässig. Die Erstattung ist bis zum 30.03. des Folgejahres vorzunehmen. Die gewährten Zuwendungen dürfen nicht der Finanzierung von Parteien und Wählervereinigungen dienen. Eine Verwendung der Zuwendungen zur Finanzierung des Wahlkampfes der Partei oder der Wählervereinigung ist nicht zulässig.

Darüber hinaus ist die Verwendung der Zuwendungen u.a. für folgende Zwecke **unzulässig**:

- Anmietung von Räumen, solange entsprechende Räumlichkeiten im Rathaus mietfrei zur Verfügung stehen
- Aufwandsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Vertretung
- Verfügungsmittel der/des Fraktionsvorsitzenden
- Arbeitsessen der/des Fraktionsvorsitzenden
- Teilnahme an Parteitagen und -kongressen
- Teilnahme an Kongressen, Vorträgen, Seminaren von Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben
- Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen der Fraktion
- Spenden
- Erstattung von Fahrtkosten zu Fraktionssitzungen

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen ist für jedes Kalenderjahr in Form der Anlage (Verwendungsnachweis) zu diesen Richtlinien durch den Fraktionsvorsitzenden zu

versichern. Der Verwendungsnachweis für das abgelaufene Kalenderjahr ist bis zum 28.02. des Folgejahres unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Jülich, den 11.11.2020

Der Bürgermeister

Fuchs

Verwendungsnachweis

über

die Verwendung der Zuwendungen an die Fraktionen

im Rat der Stadt Jülich

im Haushaltsjahr 20__

Die Fraktion _____ im Rat der Stadt Jülich hat im Haushaltsjahr 20__ Zuwendungen in Höhe von _____,-- Euro erhalten.

Ihr entstanden Ausgaben für:

Ausgabenart	Betrag
Geschäftsbedarf der Fraktion	
Ankauf von Literatur	
Kosten des Personals	
Beiträge zu kommunalpolitischen Vereinigungen	
Kosten zur Durchführung von Fraktionssitzungen	
Fortbildungskosten der Fraktionsmitglieder	
Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion	
Sonstige Ausgaben gemäß Erlass Innenminister NRW vom 05.11.2015	
Summe	

Somit ergeben sich für das Jahr 20__ Mehr-/Minderausgaben in Höhe von _____,-- Euro.

Hiermit versichere ich, dass die obigen Ausgaben tatsächlich entstanden sind und bestimmungsgemäß für die Geschäftsführung der Fraktion aufgewendet wurden.

(Datum / Unterschrift der/des Fraktionsvorsitzenden)